

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 83 (2021)
Heft: 1

Artikel: Befüll- und Waschplätze : nun sollen klare Verhältnisse gelten
Autor: Röthlisberger, Heinz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1082178>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Beispiel mit Güllegrube: Renovation des Bodens, Verlängerung des Daches und Optimierung der Wasserversorgung. Bild: Rütli, Zollikofen

Befüll- und Waschplätze: Nun sollen klare Verhältnisse gelten

Die Interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen auf Bauernhöfen soll für klare Verhältnisse in der Bewilligungspraxis führen. Klar ist jetzt auch, dass dichte und geprüfte Güllegruben zulässig für die Entsorgung von Waschwasser sind.

Heinz Röthlisberger

Im Herbst 2020 hat die Konferenz der Landwirtschaftsämter in Zusammenarbeit mit weiteren Stellen eine interkantonale Empfehlung für Baugesuche für Waschplatzsanierung und Waschplatzneubauten auf Landwirtschaftsbetrieben veröffentlicht. Die Empfehlung soll zu einer Harmonisierung der Bewilligungspraxis zwischen den Kantonen führen und klare Verhältnisse in Bezug auf die Lagerung und Entsorgung von pflanzenschutzhaltigem Waschwasser führen. Wichtig ist zu wissen: Dichte, geprüfte Güllegruben sind gemäss dieser Empfehlung für die Lagerung grundsätzlich zulässig (siehe Seite 51).

Unsicherheiten verhindern

Hintergrund für diese interkantonale Empfehlung ist, dass zahlreiche Rückmeldungen aus der Praxis darauf hingedeutet haben, dass der Vollzug sowie die Anforderungen an die Waschplätze in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Dadurch entstehen bei Landwirten ebenso wie bei Beratern und Kontrolleuren sowie jenen Fachleuten, die für die Schulung der Kontrolleure zuständig sind, Unsicherheit und offene Fragen bezüglich einer sachgemässen und gesetzeskonformen Anwendung der Kontrollpunkte. In der Folge haben sich

sowohl Sanierungsprojekte von landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen als auch zum Beispiel von Spritzenwaschplätzen verzögert. Mit diesen Empfehlungen will man das verhindern.

Befüll- und Waschplatz

Der Befüll- und Waschplatz (betrieblich wie auch überbetrieblich) muss spezielle Anforderungen erfüllen, damit Pflanzenschutzmittel PSM unter keinen Umständen in Gewässer gelangen. Es wird unterschieden zwischen einem stationären Befüll- und Waschplatz und einem stationären Befüllplatz. Zudem besteht die Möglichkeit eines

mobilen Befüll- und/oder Waschplatzes. Neubauten und Sanierungen von (stationären oder mobilen) Befüll- und Waschplätzen für Spritz- und Sprühgeräte werden von Bund und Kantonen mit Investitionshilfen zu je 25% gefördert. Gesuche sind an die kantonalen Vollzugsstellen für Strukturverbesserung zu richten.

Stationäre Befüll- und Waschplätze

Der stationäre Befüll- und Waschplatz besteht aus einer wasserdichten Platte aus armiertem Beton von mindestens 150 mm. Er muss über eine Neigung und einen Einlaufschacht verfügen, damit das Reinigungswasser aufgefangen und in einen Sammelbehälter geleitet werden kann. Sofern die Neigung einen vollständigen Abfluss des Reinigungswassers in den Einlaufschacht garantiert, bedarf es keiner erhöhten Randbordüre.

Eine Mindestgrösse für den Befüll- und Waschplatz ist nicht festgelegt, er sollte jedoch die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Bei Spritzbalken-Geräten für Flächenkulturen muss der Befüll- und Waschplatz breit genug sein, um eine sichere Nachreinigung zu gewährleisten.
- Bei Gebläse-Spritzgeräten ist die Dimensionierung abhängig von den Massen der Spritze und der verwendeten Zugmaschine. Aufgrund von Verwirbelungen sind relevante Ablagerungen von PSM-Resten auch auf der Zugmaschine möglich. Der Befüll- und Waschplatz muss gross genug sein, um das grössere der beiden Geräte sicher innerhalb der ausgewiesenen Fläche reinigen zu können.

Der Platz kann auch als Waschplatz für Maschinen dienen. In diesem Fall empfiehlt es sich, einen Schlammstammler mit Tauchbogen oder besser einen Schlamm-

fang mit nachfolgendem Mineralölabscheider zu installieren, um den Eintrag von Schmutz- und Ölfrachten in den Sammelbehälter zu minimieren. Ein Füll- und Waschplatz sollte idealerweise zusätzlich mit Schlauchgalgen, Durchflusszähler sowie einer Spüleinrichtung für die Gebinde ausgerüstet sein.

Handhabung von anfallendem Niederschlagswasser

Eine Überdachung des Befüll- und Waschplatzes ist nicht obligatorisch, wird jedoch empfohlen. Ein Dach verhindert, dass unbelastetes Niederschlagswasser mit Spritzmittelrückständen belastet wird. Die Handhabung des Niederschlagswassers wird dadurch vereinfacht und das später zu behandelnde Reinigungswasser wird auf ein Minimum reduziert. Sollte eine Überdachung des Befüll- und Waschplatzes nicht möglich oder aus betrieblichen Gründen nicht erwünscht sein, muss der Niederschlagsanfall in der Berechnung der Lagerkapazität des Hofdüngerlagers respektive des Sammelbehälters mitberücksichtigt werden.

Umlenkschieber nicht empfehlenswert

Eine aus Sicht der Risikominderung nicht empfohlene Vorgehensweise besteht darin, einen Umlenkschieber mit einer Sicherheitsvorrichtung einzurichten, welcher die Entwässerung des Befüll- und Waschplatzes automatisch steuert. Hierbei wird die Wasserversorgung für den Füll- und Reinigungsvorgang nur dann freigeschaltet, wenn der Schieber Richtung Grube/Sammelbehälter gestellt ist, also das PSM-haltige Schmutzwasser entsprechend aufgefangen wird. In der übrigen Zeit ist der Schieber zur Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser freigeschaltet. Dabei muss gewährleistet werden, dass der Platz stets sauber ist und nach einem Befüll- oder Reinigungsvorgang keine Spuren von Pflanzenschutzmittel-Verunreinigungen mehr aufweist. Wird trotzdem eine Umstellvorrichtung installiert, darf das auf dem Befüll- und Waschplatz anfallende Niederschlagswasser nicht in die Kanalisation oder ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, sondern muss über eine bewachsene Fläche mit belebter Bodenpassage (Humusschicht, kein Kies) oberflächlich zur Versickerung gebracht werden. Die Umstellvorrichtung muss für Kontrollen und Reparaturen zugänglich sein. Unterirdische Versickerungen sind nicht erlaubt (keine Kontrolle möglich,

keine Reinigungswirkung der Bodenschicht). In Grundwasserschutzzonen darf kein Wasser zur Versickerung gebracht werden. Ebenso sind Ökowieden und andere Biodiversitätsförderflächen für Versickerungen nicht zugelassen.

Weitere Anforderungen

Befüll- und Waschplätze sind in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sowie in den Grundwasserschutzzonen verboten. Anlagen, die gemäss bisheriger Auslegung erstellt wurden, gut unterhalten und weiterhin funktionstüchtig sind, müssen nur dann angepasst werden,

Bei Unsicherheit: Verlangen Sie eine Beratung vor Ort

Im Rahmen des Ressourcenschutzes «Boden, Wasser, Luft» müssen Landwirte zunehmend mit Kontrollen im Bereich Gewässerschutz rechnen. Darunter fallen auch «Befüll- und Waschplätze von Feldspritzen». Manche Kantone sind in diesem Bereich bereits weit fortgeschritten, andere sind erst am Anlaufen. Das Agridea-Merkblatt «Befüllen und Reinigen der Spritze – wie mache ich das richtig?» bietet eine Übersicht der unterschiedlichen Möglichkeiten für das fachgerechte Befüllen und Reinigen der Spritze sowie den Umgang mit dem Waschwasser. Es hilft den Betrieben, in vier Schritten die am besten geeignete Lösung zu finden. Weitere Vorgehensweise: Verlangen Sie eine Beratung vor Ort und überlegen Sie, welche Komponenten sinnvoll sind. Gesuchsformular inklusive Bedarfsnachweis ausfüllen (erhältlich bei den Kantonalen Pflanzenschutz-Fachstellen und Landwirtschaftsämtern), Offerten einholen.

Merkblatt herunterladen: www.agridea.ch – im Suchfeld auf der Startseite nach folgendem Suchen: «Befüllen und Reinigen der Spritze – wie mache ich das richtig?»



Feldspritzenreinigung auf einem Platz, der in eine aktive Güllegrube entwässert.

Bild: Stephan Berger





Beispiel mit Güllegrube: Renovation des Belages (aufgrund von Rissen) und Erstellen von besserer Wasserzufuhr für schnelles Befüllen der Feldspritze.



Biologische Systeme basieren auf Verdunstung des Wassers und Abbau der PSM-Rückstände durch Mikroorganismen. Bild: Biopac

wenn von ihnen eine konkrete Gefahr für die Umwelt ausgeht. Anlagen in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2, bei denen sich die Sanierungspflicht direkt aus Artikel 31 Abs. 2 GSchG ergibt, müssen hingegen den geltenden Regeln angepasst werden. Das Erstellen, Sanieren oder die Umnutzung eines Befüll- und Waschplatzes in den Gewässerschutzbereichen AU (unterirdisch) und AO (oberirdisch) sowie in der Grundwasserschutzzone S3 erfordert neben den üblichen Baubewilligungen eine Gewässerschutzbewilligung der zuständigen kantonalen Behörden.

Stationäre Befüllplätze

Wenn der stationäre Befüllplatz nicht gleichzeitig als Waschplatz dient, muss der Befüllplatz befestigt und dicht (Beton), abflusslos, überdacht, mit einem ausreichenden Auffangvolumen und mit einer Randbordüre (Überlaufschutz) ausgestattet sein. Verschüttete PSM und aus dem Tank überlaufende Spritzbrühe müssen in den Spritzbrühtank entleert oder fachgerecht entsorgt werden können. Dafür muss die nötige Infrastruktur (Pumpe, Nasssauger oder Bindemittel/Sägemehl und Behälter) vorhanden sein.

Mobile Befüll- und Waschplätze

Ein mobiler Befüll- und Waschplatz (dichte Blache, Auffangwanne) mit angehobenem Rand/Randbordüren (mindestens 15 cm) oder eine dem Gerät angepasste Auffangwanne ist zulässig. Dies kann besonders im Obst- und Weinbau bei Kleinparzellen und kleinen Spritzgeräten zweckmässig sein. Das Reinigungswasser wird von dort in eine Lagervorrichtung gepumpt. Der mobile Befüll- und Waschplatz ist nach jedem Gebrauch wegzuräumen und gründlich zu reinigen. Ansonsten ist er an einem überdachten Ort aufzubauen (z. B. Maschinenhalle, Folien-

tunnel), um zu verhindern, dass Niederschlagswasser in die Auffangwanne gelangt und zu einem Überlaufen führt. Die Mindestgrösse für den mobilen Befüll- und Waschplatz ist nicht festgelegt, orientiert sich jedoch an den gleichen Voraussetzungen wie für stationäre Befüll- und Waschplätze. Der mobile Befüll- und Waschplatz muss witterungsbeständig und aus UV-beständigem Material bestehen, einen hohen Widerstand gegen me-

chanische Einwirkungen besitzen und bei Schadeinwirkung reparierbar sein. Wird eine Blache verwendet, so ist diese auf einen steinlosen befestigten Boden oder auf einen zusätzlichen Kunstfaserfilz zu legen.

Quelle und Download auf der Homepage von: www.pflanzenschutzmittel-und-gewaesser.ch
«Interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen».

Lagerung von Reinigungswasser: Dichte und geprüfte Güllegruben sind zulässig

Pflanzenschutzmittelhaltiges Reinigungswasser muss direkt einer Spezialbehandlung oder zur Zwischenlagerung einem Sammelbehälter zugeführt werden. Es darf weder in die Kanalisation oder ein Oberflächengewässer noch in eine Versickerungsanlage gelangen. Wird das Reinigungswasser vor der Behandlung zwischengelagert, kann grundsätzlich zwischen zwei Fällen unterschieden werden:

1. Lagerung in Verbindung mit Hofdünger und flüssigem Gärgut und anschließende Ausbringung

Betriebe, die eine funktionstüchtige und auf Dichtheit geprüfte Hofdüngeranlage aufweisen, können das PSM-haltige Spül- und Reinigungswasser direkt in die Hofdüngeranlage leiten und dieses später zusammen mit flüssigem Hofdünger und Gärgut auf die düngbare Fläche ausbringen. Stillgelegte, abflusslose Hofdüngeranlagen dürfen als Lagervorrichtung für Reinigungswasser in Verbindung mit einer geregelten Einfuhr von Hofdünger und flüssigem Gärgut genutzt werden, sofern die Hofdüngeranlage ausserhalb der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sowie von Grundwasserschutzzonen liegt. Zudem muss eine durchgängige Bewirtschaftung sichergestellt sein, d. h., die Zufuhr von

betriebsfremdem Hofdünger und/oder flüssigem Gärgut muss regelmässig stattfinden.

Es muss sichergestellt sein, dass dem Hofdüngerlager ausreichend Hofdünger und flüssiges Gärgut zugeführt wird, um eine genügende Verdünnung zu gewährleisten und so eine negative Wirkung der PSM-Reste beim Ausbringen des Hofdüngers auszuschliessen. Dabei ist darauf zu achten, dass das in die Grube eingeleitete Spül- und Reinigungswasser sowie der in gewissen Geräten verbleibende Tankinhalt, welcher im Feld nicht vollständig über die Düsen entleert werden kann, maximal noch rund 10 % der ursprünglichen Konzentration der Spritzbrühe aufweist. Das Zuführen von betriebsfremdem Hofdünger und flüssigem Gärgut ist erlaubt.

2. Lagerung ohne Hofdünger und flüssiges Gärgut und anschließende Einleitung in ein Behandlungssystem.

Wenn das bei der Reinigung auf dem Waschplatz entstehende PSM-haltige Reinigungswasser nicht in ein Hofdüngerlager eingeleitet werden kann, muss es separat gesammelt und fachgerecht behandelt werden. Es darf weder in die Kanalisation oder ein Oberflächengewässer noch in eine Versickerungsanlage gelangen.